

Allgemeine Geschäftsbedingungen der cpit comparit GmbH (Stand: 05/2024)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der cpit comparit GmbH, Hopfensack 19, 20457 Hamburg („cpit“), mit Unternehmern („Lizenznehmer“) geschlossene Verträge („Vertrag“) für die Überlassung von Computerprogrammen und Datenbanken („Services“) als webbasierte Software-as-a-Service (SaaS).
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, es sei denn, cpit stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Textform zu.

§ 2 Zustandekommen eines Vertrags

- (1) Verträge kommen dadurch zustande, dass der Lizenznehmer an cpit eine Bestellung übermittelt („Angebot“) und cpit dieses Angebot annimmt („Annahme“).
- (2) Die Bestellung des Lizenznehmers hat die von ihm gewünschten Services, die Höhe der monatliche Lizenzmiete, die Anzahl der berechtigten Nutzer und den gewünschten Beginn des Vertrages im Sinne von § 5 Abs. 2 sowie die erforderlichen Vertragsinformationen (Name bzw. Firma und Anschrift des Lizenznehmers und vollständige Kontaktdaten des auf Seiten des Lizenznehmers zuständigen Ansprechpartners im Sinne von § 7 Abs. 1) zu enthalten. Sie kann insbesondere in Form eines von cpit auf ihrer Website bereitgestellten Bestellscheins erfolgen.
- (3) Die Annahme eines Angebots liegt im eigenen Ermessen von cpit. cpit wird eine Annahme entweder ausdrücklich durch eine Benachrichtigung an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Lizenznehmers oder konkludent durch Mitteilung von Zugangsdaten im Sinne von § 6 Abs. 2 an den vom

Lizenznehmer benannten Ansprechpartner erklären.

- (4) Alternativ kommt ein Vertrag dadurch zustande, dass cpit dem Lizenznehmer auf Anfrage ein Angebot übermittelt und dieser das Angebot annimmt.

§ 3 Vertragsgegenstand, Umfang der Services

- (1) Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Einräumung eines auf die Dauer des Vertrages begrenzten einfachen Nutzungsrechts an den in der Bestellung bezeichneten Services.

- (2) cpit stellt die Services während der Laufzeit des Vertrages zur Verfügung. Der Funktionsumfang und die Beschreibung der Services einschließlich der Systemvoraussetzungen (Betriebssystem und Browsersoftware) ergeben sich aus der auf der Website von cpit veröffentlichten Servicebeschreibung.

- (3) cpit wird die Services unter Bereitstellung ausreichenden Speicherplatzes so in das Internet einspeisen, dass sie von berechtigten Nutzern mittels einer den Systemvoraussetzungen entsprechenden Browsersoftware aufgerufen und im Rahmen der enthaltenen Funktionen genutzt werden kann. Die Verantwortung von cpit erstreckt sich hierbei nur bis zum Übergabepunkt der von ihr betriebenen Systeme zum Internet, nicht aber auf die Systeme dem Lizenznehmer und Datenübertragungsleitungen jenseits des Übergabepunkts.

- (4) cpit ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Sie haftet für deren Leistungen wie für eigene Leistungen. Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bei Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern bleiben unberührt.

§ 4 Verfügbarkeit

- (1) cpit stellt die Services mit einer Verfügbarkeit von 99% im Jahresdurchschnitt zur Verfügung. Maßgeblich ist die Verfügbarkeit der Services am Übergabepunkt zum Internet. Die Verfügbarkeit berechnet sich nach folgender Formel: $\text{Verfügbarkeit} = (\text{Gesamtzeit} - \text{Gesamtausfallzeit}) / \text{Gesamtzeit} * 100 \%$.

- (2) Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit bleiben folgende Zeiten außer Betracht: (i) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf von cpit nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf sonstigen von cpit nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere auf einer Epidemie oder Pandemie (wie Covid-19) oder auf höherer Gewalt, beruhen; (ii) Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen geplanter Wartungsarbeiten an den Services (z.B. Updates der Services), die außerhalb von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr ("Normale Geschäftszeiten") stattfinden; (iii) Zeiten wegen zwingend erforderlicher außerplanmäßiger Wartungsarbeiten, die zur Beseitigung von Störungen erforderlich sind; der Lizenznehmer wird hiervon nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Website in Kenntnis gesetzt; und (iv) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die von dem Lizenznehmer zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Services vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Lizenznehmers. Ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund sonstiger technischer Probleme, die nicht im Einflussbereich von cpit liegen (z.B. höhere Gewalt), nicht erreichbar ist.

- (3) Bei Fehlermeldungen, die außerhalb der normalen Geschäftszeiten eingehen, beginnt die Störungsbehebung am folgenden Werktag.

Verzögerungen der Störungsbehebung, die der Lizenznehmer zu vertreten hat (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Seiten dem Lizenznehmers oder verspätete Meldung der Störung), werden nicht auf die Störungsbehebungszeit angerechnet.

§ 5 Einräumung von Rechten

- (1) cpit räumt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Dauer des Lizenzvertrages begrenzte Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Services für sich und die vertraglich festgelegten berechtigten Nutzer ein. Der Lizenznehmer erkennt an, dass es sich bei den Services um Computerprogramme i. S. v. §§ 69a ff. UrhG und bei den darin enthaltenen Datenbanken um ein von cpit hergestelltes Datenbankwerk bzw. um eine Datenbank i. S. v. §§ 4 Abs. 2, 87a Abs. 1 UrhG handelt und die daran bestehenden Rechte cpit ausschließlich zustehen. Soweit in die Services oder enthaltenden Datenbanken Angebote Dritter integriert sind, bleiben deren Rechte unberührt.
- (2) „Berechtigter Nutzer“ ist eine natürliche Person, die nach Maßgabe des Lizenzvertrags zur Nutzung der Services berechtigt ist. Dies sind nur solche Personen, die dem in der „Servicebeschreibung“ genannten Personenkreis angehören und von cpit durch Erteilung persönlicher Zugangsdaten freigeschaltet sind. Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Die Anzahl der berechtigten Nutzer ergibt sich aus der Bestellung.
- (3) Eigene Rechte gegenüber cpit stehen den berechtigten Nutzern nicht zu. Der Vertrag ist insbesondere kein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.
- (4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Services nur vertragsgemäß zu nutzen und sie nicht Dritten zur Nutzung zu überlassen. Keine Dritten in diesem

Sinne sind die berechtigten Nutzer.

- (5) Um ihre Angebote weiterzuentwickeln, zu verbessern und zu erweitern, kann cpit nicht-personenbezogene oder anonymisierte Daten verarbeiten. Zu diesem Zweck ist cpit gestattet, die in den Services gespeicherten Daten zu anonymisieren, d.h. von Identitätsinformationen zu befreien. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass cpit alle Rechte an solchen nicht-personenbezogenen oder anonymen Daten hält und diese in beliebiger Weise für Entwicklungs-, Diagnose-, Korrektur-, Sicherheits- sowie Marketing- oder andere Zwecke verwenden kann.

§ 6 Zugang zu den Services

- (1) Der Zugang des Lizenznehmers zu den Services erfolgt passwortgeschützt unter Verwendung der dem Lizenznehmer von cpit zugeteilten Zugangsdaten. Ist der Vertrag für eine Nutzung durch mehrere Nutzer abgeschlossen, so erhält jeder berechtigte Nutzer eigene Zugangsdaten und ein eigenes Passwort. Die Verwendung von Gemeinschaftskonten, sog. Shared Accounts ist untersagt.
- (2) Die Mitteilung der Zugangsdaten erfolgt mit verschlüsseltem Link per E-Mail. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, cpit die entsprechenden E-Mail-Adressen der berechtigten Nutzer mitzuteilen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Zugangsdaten und die Passwörter geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern; sie stellt überdies sicher, dass die betreffenden Nutzer diese Verpflichtung ebenfalls einhalten.
- (3) Der Lizenznehmer wird cpit bei Kenntnis eines Missbrauchs von Zugangsdaten oder Passwörtern unverzüglich unterrichten. cpit ist bei Missbrauch berechtigt, die betroffenen Zugänge so lange zu sperren, bis die Umstände aufgeklärt sind und der Missbrauch abgestellt ist. Der Lizenznehmer haftet für einen

von ihr zu vertretenden Missbrauch.

- (4) Der Zugang zu den Services und deren Nutzung ist ausschließlich auf natürliche Personen beschränkt. Der Einsatz von automatisierten IT-Anwendungen oder von sonstigen Technologien, die die Nutzung der Services durch eine natürliche Person simulieren, ist unzulässig.
- (5) Ohne Beschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel kann cpit den Zugang des Lizenznehmers zu einem Teil der Services und den Services vorübergehend aussetzen (ohne Haftung), wenn (i) cpit nach billigem Ermessen feststellt, dass (a) eine Bedrohung oder ein Angriff auf die Services oder ein anderes Ereignis vorliegt, das ein Risiko für die Services, den Lizenznehmer oder einen Dritten darstellen könnte oder (b) die Nutzung der Services durch den Lizenznehmer die Services oder einen Dritten stört oder ein Sicherheitsrisiko für die Services oder einen Dritten darstellt oder (ii) cpit hat der Lizenznehmer benachrichtigt, dass ein vom Lizenznehmer im Rahmen des Vertrags geschuldeter Betrag dreißig (30) oder mehr Tage überfällig ist, und der Lizenznehmer hat es versäumt, innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung die vollständige Zahlung zu leisten (zusammenfassend als "Aussetzungen" bezeichnet). cpit benachrichtigt den Lizenznehmer im Voraus (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) über jede Aussetzung und informiert ihn über die Fortsetzung der Services und Services nach einer Aussetzung.

§ 7 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, einen qualifizierten Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter zu benennen, der berechtigt ist, alle notwendigen Entscheidungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind, zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, cpit jeden Wechsel des

- Ansprechpartners (einschließlich Stellvertreter) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Lizenznehmer ist für die in der Services verarbeiteten Inhalte und Daten allein verantwortlich. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Services nur vertragsgemäß und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen. Der Lizenznehmer wird cpit unverzüglich in Textform informieren über: (i) die missbräuchliche Nutzung oder den Verdacht der missbräuchlichen Nutzung der Services; (ii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die Einhaltung des Datenschutzes oder der Datensicherheit, die im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung eintritt; (iii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die von cpit erbrachte Leistung, z.B. durch Verlust von Zugangsdaten oder Hackerangriff.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die folgenden technischen Voraussetzungen zu gewährleisten: (i) die Anbindung an das Internet mit ausreichender Bandbreite und Latenzzeit sowie die Verwendung von der in der Servicebeschreibung genannten Systemvoraussetzungen entsprechender Systeme in eigener Verantwortung des Lizenznehmers sicherzustellen; (ii) IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nutzung der Services in ihrer eigenen Organisation angemessenen Sicherheitsstandards unterliegt; (iii) für die Sicherheit der genutzten Internetverbindung zu sorgen, insbesondere für die Nutzung firmeneigener statt öffentlicher Virtual Private Networks (VPN) sowie für die Nutzung von VPN-Verbindungen in öffentlichen Netzen.
- (4) Für die Nutzbarkeit der Services werden funktionale Cookies benötigt. Werden diese vom Lizenznehmer nicht zugelassen, übernimmt cpit keine Haftung für hieraus resultierende Einschränkungen.
- (5) Soweit die Sicherstellung der vorgenannten Voraussetzungen Handlungen der berechtigten Nutzer erfordert, wird der Lizenznehmer diese entsprechend instruieren.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Pflichten sind Hauptpflichten des Lizenznehmers und nicht nur als Nebenpflichten oder Obliegenheiten einzustufen.
- § 8 Vergütung**
- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an cpit als Gegenleistung für die aufgrund des Vertrages zu erbringenden Leistungen eine monatliche Lizenzmiete zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Lizenzmiete ergibt sich aus der Bestellung. Falls sich während des Vertragsverhältnisses die gesetzliche Umsatzsteuer verändert, ist die entsprechend veränderte Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Die monatliche Lizenzmiete ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Kalendermonat fällig und auf folgendes Konto von cpit zu überweisen:
- Kontoinhaber:
cpit comparit GmbH
IBAN:
DE75 2005 0550 1503 6503 90
BIC: HASPDEHHXXX
- (3) Der Lizenznehmer kann gegenüber der Mietforderung von cpit nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Lizenznehmer nur ausüben, wenn sie den Grund cpit mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt und cpit Gelegenheit gegeben hat, den Mangel zu beseitigen und der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt wurde.
- § 9 Laufzeit und Kündigung**
- (1) Der Vertrag beginnt an dem in der Bestellung angegebenen Tag und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.
- (3) Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur aus wichtigem Grunde zu.
- (4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Textform und die elektronische Form sind ausgeschlossen.
- § 10 Gewährleistung, Mängelhaftung**
- (1) cpit wird die Services frei von Sach- und Rechtsmängeln (z.B. Verletzung von Schutzrechten Dritter) überlassen und die Services während der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten.
- (2) Vertragsgemäßer Gebrauch ist die Verwendung der über die Services abrufbaren Inhalte im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungen durch die berechtigten Nutzer, ohne dass cpit selbst versicherungsvermittelnd tätig wird. Die Erfüllung der ihnen als Versicherungsvermittlern obliegenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten („Vermittlerpflichten“) ist von den berechtigten Nutzern unabhängig von der Nutzung der Services in eigenen Verantwortung sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob und welche zusätzlichen Hilfsmittel und Informationen von ihnen zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Versicherungsschutzes und der Vornahme einer hinreichenden Marktuntersuchung heranzuziehen sind. cpit übernimmt ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass eine Erfüllung der Vermittlerpflichten allein unter Heranziehung der über die Services zugänglichen Inhalte und Funktionalitäten möglich ist.

- (3) Etwaige Mängel oder Störungen der Systemverfügbarkeit sind von dem Lizenznehmer unter Angabe der Umstände ihres Auftretens unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden. Bei auftretenden Störungen der Services wird der Lizenznehmer cpit in angemessenem Umfang bei der Fehlersuche und -beseitigung unterstützen.
- (4) cpit wird den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben. Bei Meldungen und Störungen der Systemverfügbarkeit, die zu einem Totalausfall der Services führen und die innerhalb der (von cpit veröffentlichten) Supportzeiten eingehen, wird cpit sich bemühen, eine Reaktionszeit von vier Stunden ab Beginn der Störung zu gewähren. Bei geringfügigen Fehlern, die nicht zu einem Totalausfall der Services führen und die während des laufenden Betriebs auftreten, wird sich cpit bemühen, spätestens einen Werktag nach Eingang der Fehlermeldung zu reagieren.
- (5) cpit ist berechtigt, vorübergehende Umgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die eigentliche Ursache später durch Anpassungen der Services zu beseitigen, soweit dies dem Lizenznehmer zumutbar ist.
- (6) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (7) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche handelt, für die cpit nach dem Gesetz zwingend haftet.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) cpit haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Darüber hinaus haftet cpit nach den gesetzlichen

Bestimmungen für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden, wie z.B. bei der Übernahme von Garantien, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien von cpit werden nur in schriftlicher Form abgegeben und sind im Zweifel nur dann als solche zu verstehen, wenn sie als "Garantie" bezeichnet werden. Aussagen von cpit auf ihrer Website stellen keine Garantien dar.

- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet cpit nur für Schäden, die cpit verursacht hat und die auf solchen wesentlichen Pflichtverletzungen beruhen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder auf der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertrauen darf (sog. Verletzung von Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung von cpit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, cpit haftet nach dem Gesetz (Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen leitende Angestellte, Arbeitnehmende, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer von cpit.

§ 12 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) cpit handelt als Auftragsverarbeiter für die in den Services gespeicherten und verarbeiteten Daten des Lizenznehmers und der Lizenznehmer ist die für diese Daten Verantwortlicher. Die Einzelheiten der Auftragsdatenverarbeitung ergeben sich aus dem Addendum zur Datenverarbeitung.
- (2) "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, unabhängig davon, ob sie in

schriftlicher oder mündlicher Form vorliegen, die (i) ihrer Natur nach vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig sind oder (ii) die die Partei, der die Informationen übermittelt werden, aufgrund der besonderen Umstände als vertraulich und geheimhaltungsbedürftig erkennen muss. Die Parteien verpflichten sich zu Folgendem: (a) Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nicht ohne ausdrückliche Zustimmung (mindestens in Textform) an Dritte weiterzugeben; (b) die vertraulichen Informationen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden; (iii) mindestens die gleichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die sie in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen ergreifen. Diese Vorkehrungen müssen zumindest angemessen sein, um eine Offenlegung gegenüber unbefugten Dritten zu verhindern; und (iv) sich gegenseitig in Textform über jeden Missbrauch vertraulicher Informationen zu informieren.

- (3) Vertrauliche Informationen sind keine Informationen, die: (i) der anderen Partei vor der Übermittlung und ohne bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt waren; (ii) von einem Dritten übermittelt werden, der nicht einer ähnlichen Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt; (iii) sonst öffentlich bekannt sind; (iv) unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden; (v) in Textform zur Veröffentlichung freigegeben wurden; oder (vi) aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung übermittelt werden müssen, sofern der/die von der Übermittlung Betroffene rechtzeitig informiert wird, um Rechtsschutzmaßnahmen ergreifen zu können.
- (4) Keine der Parteien darf sich vertrauliche Informationen durch Reverse Engineering verschaffen. Unter "Reverse Engineering" sind in diesem Zusammenhang alle Handlungen zu verstehen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und Wiederausammensetzens, mit dem Ziel,

vertrauliche Informationen zu erlangen.

- (5) Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Beschränkungen gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden vertraulichen Informationen nicht mehr vertraulich sind, oder bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags, je nachdem, was früher eintritt.

§ 13 Änderungsvorbehalte

- (1) cpit bemüht sich, die Services kontinuierlich an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Sie behält sich deshalb Änderungen zur Anpassung der Services an den Stand der Technik, Änderungen zur Optimierung der Services, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, sowie Änderungen an Inhalten vor, sofern letztere zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung und Vervollständigung, zur programmtechnischen Optimierung oder aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind. cpit wird sich dabei nicht an den Bedürfnissen eines einzelnen Anwenders oder Lizenznehmers, sondern vornehmlich den Bedürfnissen der Gesamtheit der Anwender orientieren. Gehen mit der Bereitstellung einer geänderten Version der Services oder einer Änderung der Funktionalität der Services wesentliche Änderungen der von den Services unterstützten Arbeitsabläufe einher, so kann der Lizenznehmer wahlweise eine Reduzierung der Vergütung entsprechend der Herabwertung verlangen oder den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Kündigungsrecht kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Eintritt der Änderung ausgeübt werden.
- (2) cpit behält sich darüber hinaus das Recht vor, die Services zu ändern, um abweichende Funktionalitäten anzubieten, (i) soweit dies erforderlich ist, um die

von cpit angebotenen Services mit dem für diese Services geltenden Recht in Einklang zu bringen, insbesondere wenn sich die Rechtslage ändert; (ii) soweit cpit einer an cpit gerichteten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung nachkommt; (iii) soweit dies zur Beseitigung von Sicherheitslücken der Services erforderlich ist; (iv) aufgrund wesentlicher Änderungen der Leistungen oder Vertragsbedingungen von Drittanbietern/Drittanbieterinnen oder Unterauftragnehmern/Unterauftragnehmerinnen oder (v) soweit dies für den Lizenznehmer überwiegend von Vorteil ist.

- (3) cpit behält sich insbesondere das Recht vor, die Bereitstellung zusätzlicher Funktionalitäten oder Integrationen einzuschränken oder einzustellen, wenn die technischen Anbindungspartner für diese zusätzlichen Funktionalitäten oder die Anbieter der Integrationen, insbesondere die Versicherungsunternehmen, deren Tarifdatenwebservices als Datenbasis genutzt werden, ihre Leistungen oder Vertragsbedingungen wesentlich ändern oder einschränken und cpit eine weitere Bereitstellung deshalb nicht mehr zuzumuten ist, z.B. weil der Mehraufwand durch cpit unverhältnismäßig groß ist.
- (4) cpit ist berechtigt, die Lizenzmiete zum Ausgleich von Personalkosten- oder sonstigen Kostensteigerungen erstmals nach Ablauf von 36 Monaten ab Beginn des Vertrages und sodann jährlich in angemessener Höhe anzupassen. cpit wird diese Preisanpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung dem Lizenznehmer Textform mitteilen. Die Preisanpassungen gelten nicht für Zeiträume, für die der Lizenznehmer bereits bezahlt hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des bisherigen Preises, kann der Lizenznehmer

dieser Preiserhöhung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung widersprechen. Widerspricht der Lizenznehmer in diesem Fall einer Preiserhöhung, so wird die vorgeschlagene Änderung nicht wirksam und der Vertrag wird zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. cpit hat jedoch das Recht (nicht die Pflicht), den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Eine Änderung des Preises aufgrund einer Änderung des Leistungsumfangs gilt nicht als Preisanpassung im Sinne dieser Regelung.

- (5) Mit Ausnahme der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Änderungen müssen die Parteien jede Änderung des Vertrags in Textform vereinbaren.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, bedürfen Mitteilungen und Erklärungen nach dem Vertrag der Schriftform, die auch die Textform (z.B. E-Mail) umfasst. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrags wirksam und durchsetzbar und die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als so geändert, dass sie im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar ist.
- (3) Auf den Vertrag zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.